



Aktuelle Entwicklungen im Organisationsrecht der Sparkassen

Dr. Lorenz Jellinghaus
Rechtsanwalt

Berlin, 21.06.2013

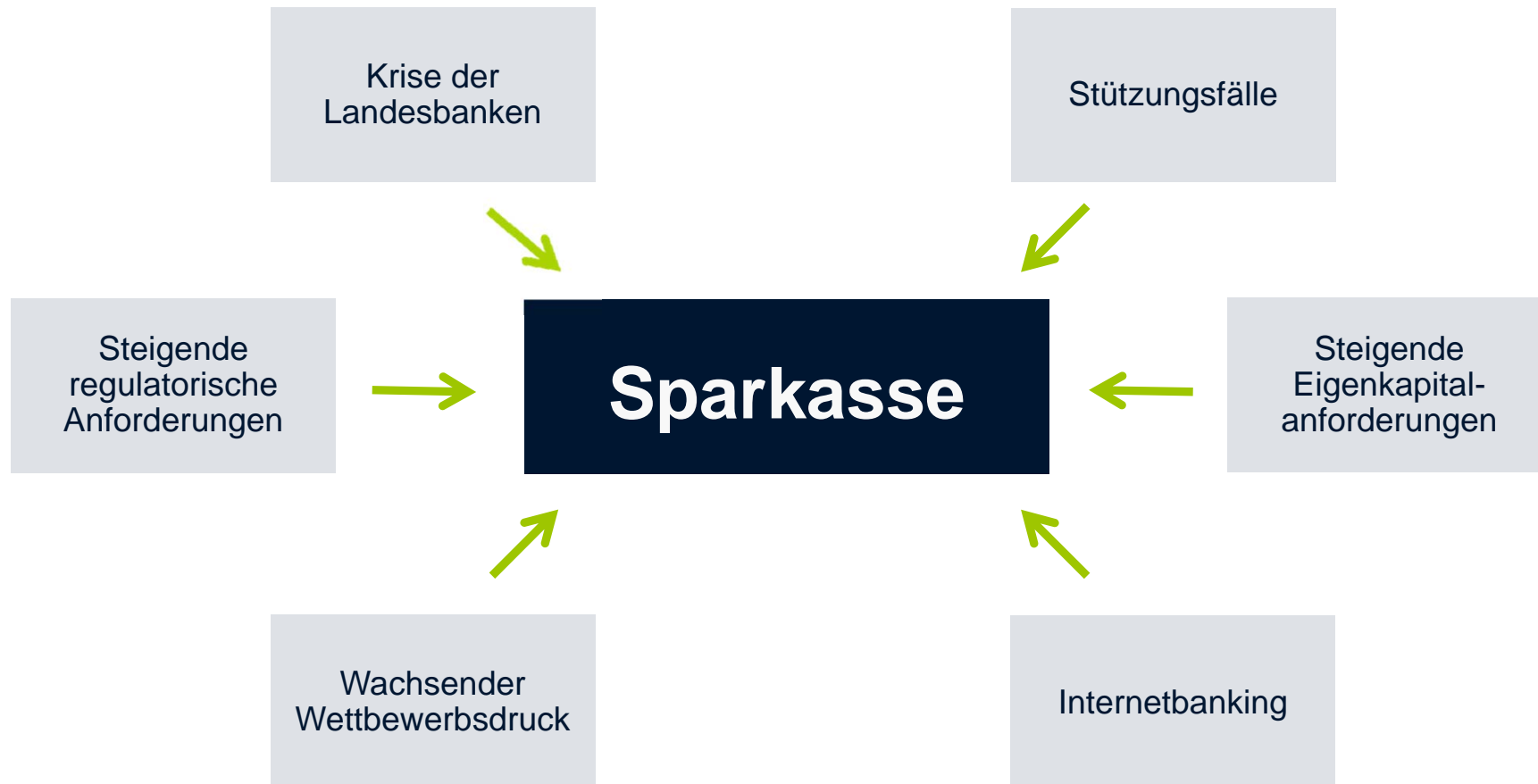
1 | Handlungsbedarf für öffentlich-rechtliche Sparkassen

2 | (Neue) Organisationsmodelle

3 | Steigende kartellrechtliche Anforderungen für Umstrukturierungen

4 | Aktuelle Entwicklungen in Schleswig-Holstein

Handlungsbedarf für öffentlich-rechtliche Sparkassen steigt



Steigende Eigenkapitalanforderungen als ein maßgeblicher Grund für anstehende Umstrukturierungen

- Kapitalbeschaffung von öffentlich-rechtlichen Sparkassen über Kapitalmarkt nicht möglich
- Steigende Anforderungen durch Basel II + Basel III
 - ➔ Erhöhung der Kernkapitalquoten
 - ➔ Intensivierung der Anforderungen für Kernkapital
 - ➔ Stille Einlagen zukünftig nicht mehr kernkapitalfähig



Wie kann Eigenkapitalbedarf zukünftig gedeckt werden?

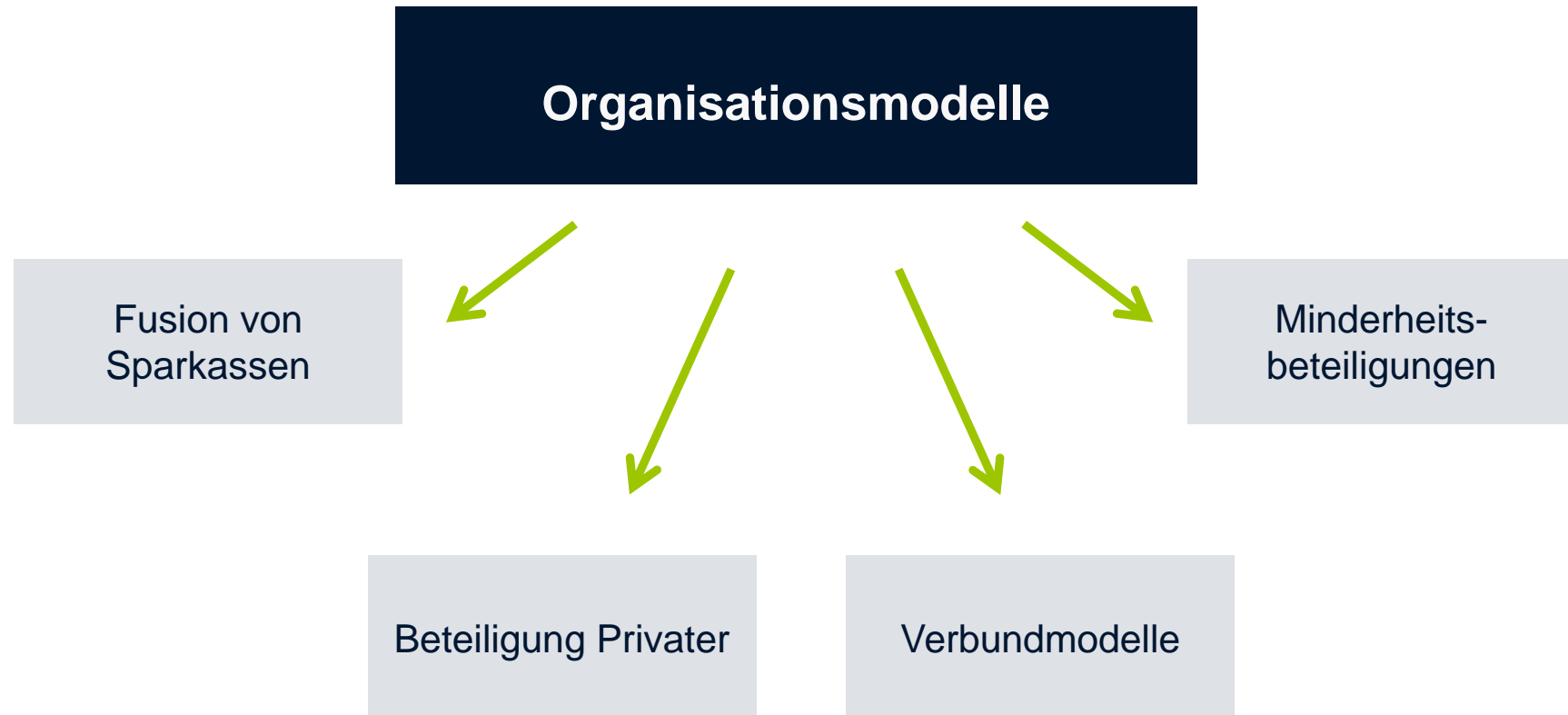
1 | Handlungsbedarf für öffentlich-rechtliche Sparkassen

2 | (Neue) Organisationsmodelle

3 | Steigende kartellrechtliche Anforderungen für Umstrukturierungen

4 | Aktuelle Entwicklungen in Schleswig-Holstein

Organisationsmodelle



(1) Fusion von Sparkassen

- „klassisches“ Instrument zur Neustrukturierung
- Schaffung von größeren Einheiten als Reaktion auf steigenden Wettbewerbsdruck
 - 1990: 769 Institute
 - 2009: 431 Institute
- Fusion häufig „versteckte Rettungsaktion“ (Notfusion)
- In Betracht kommende Fusionspartner begrenzt (Regionalprinzip)
- Steigende kartellrechtliche Anforderungen wegen regionaler Märkte

(2) Beteiligung Privater

- Intensive Diskussion um Beteiligung Privater an öffentlich-rechtlichen Sparkassen in den Jahren 2000-2004
- Scheitern der angestrebten Privatisierung der Sparkasse Stralsund (2004)
- Derzeit nicht zu erkennen, dass öffentlich-rechtliche Sparkassen (teil-) privatisiert werden sollen
- Umstrukturierungsdiskussionen werden vor dem Maßstab geführt, ob dadurch Privatisierung „droht“ (Europarecht)
- Stammkapitalbildung wird unabhängig vom Einstieg Privater zunehmend ermöglicht

(3) Verbundmodelle

- Horizontale und vertikale Verbände sollen Nachteile der regionalen Verankerung ausgleichen
 - ➔ Zuführung „frischen“ Kapitals
 - ➔ Bündelung von Funktionen im Verbund
 - ➔ Erzielen von Skaleneffekten
- Vertikale Verbände in der Regel durch Zusammenarbeit mit Landesbank (Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen)
- Horizontale Verbände als Kooperation von mehreren Sparkassen (Sachsen-Finanzgruppe)



Verbundstruktur als Möglichkeit der Kapitalbeschaffung gewinnt an Bedeutung

(4) Minderheitsbeteiligung

- Ziele von Minderheitsbeteiligungen
 - ➔ Zuführung „frischen“ Kapitals
 - ➔ Schaffung von Kooperationsbeziehungen
 - ➔ Wahrung der Eigenständigkeit der Sparkassen
- Übergänge zu Verbundstrukturen fließend
- Derzeit (in Schleswig-Holstein) in der Diskussion: Wer soll sich als Minderheitsgesellschafter beteiligen können?

1 | Handlungsbedarf für öffentlich-rechtliche Sparkassen

2 | (Neue) Organisationsmodelle

3 | Steigende kartellrechtliche Anforderungen für Umstrukturierungen

4 | Aktuelle Entwicklungen in Schleswig-Holstein

Sparkassen stehen in Deutschland zunehmend im Fokus der Kartellbehörden

- **Bis 1998** bestand für Banken gem. § 102 GWB a.F. eine **Bereichsausnahme**: Kartellverbot hatte für Banken (und Versicherungen) keine Geltung
- Von 1998-2006 vorherrschende Meinung, dass Sparkassen untereinander keine Wettbewerber und Vorgaben des Kartellrechts für sie daher nicht einschlägig sind
- Ab 2007 **zunehmend kritische Einstellung der EU-Kommission** zum Wettbewerbsverhalten von Sparkassen zu erkennen
- Streit um **Geldautomaten-Gebühren** (2010-2011) lenkt Aufmerksamkeit auf Wettbewerbsverhalten von Sparkassen
- In 2010 leitet BKartA erstmals ein Hauptprüfverfahren zur Fusion von zwei Sparkassen ein (**Sparkassen Karlsruhe und Ettlingen**, Freigabe im Oktober 2010)
- In 2012 Zusammenschlussvorhaben **HASPA / KSK Lauenburg** untersagt

Überblick: Vorgaben des Kartellrechts

Fusionskontrolle (§ § 36 ff. GWB)

- Anmeldung bei Erwerb einer Kapitalbeteiligung, jedenfalls wenn > 25 %
- Zulässig, wenn der Zusammenschluss nicht zu einer marktherrschenden Stellung führt o. diese verstärkt (§ 19 GWB)
 - Abhängig von der Wettbewerbssituation
 - i.d.R. unproblematisch, wenn Marktanteil im sachlich und räumlich relevanten Markt auch bei Marktteilsaddition <1/3 (Anhebung durch 8. GWB-Novelle)

Relevant bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungsprozessen

Kartellverbot (§ 1 GWB)

- Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen für Unternehmen, die miteinander im Wettbewerb stehen
- „Hardcore-Vereinbarungen“ stets unzulässig
- Sonstige abgestimmte Verhaltensweisen im Einzelfall unzulässig, wenn Wettbewerb beschränkt wird

Relevant bei Kooperation von Instituten (z.B. bei vertikalen oder horizontalen Verbänden)

Untersagungsentscheidung HASPA / KSK Lauenburg (2012)

- Erstmals wurde im Jahr 2012 ein Zusammenschlussvorhaben von zwei Banken untersagt (Minderheitsbeteiligung der HASPA an KSK Lauenburg)
- Hohe Marktanteile der beteiligten Institute ließen nach Ansicht BKartA Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung vermuten (28.02.2012, B4-64100-Fa-51/11)
- Entscheidung ist rechtskräftig



Entscheidung legt nahe, dass Umstrukturierungsprozesse von Sparkassen kartellrechtlich zunehmend rechtfertigungsbedürftig sind

1 | Handlungsbedarf für öffentlich-rechtliche Sparkassen

2 | (Neue) Organisationsmodelle

3 | Steigende kartellrechtliche Anforderungen für Umstrukturierungen

4 | Aktuelle Entwicklungen in Schleswig-Holstein

Aktuelle Entwicklungen in Schleswig-Holstein

- 2010: „Öffnung“ des Sparkassengesetzes S-H für Minderheitsbeteiligungen (HASPA)
- Januar 2013: Rücknahme der Beteiligungsmöglichkeit für HASPA, aber Ermöglichung einer Minderheitsbeteiligung für andere öffentlich-rechtliche Sparkassen und deren Träger
- Mai 2013: Entwurf für neues Sparkassengesetz:
 - ➔ Beteiligungsmöglichkeit des Verbandes (SGVSH) soll ermöglicht werden (zeitlich befristet)
 - ➔ Alle Kommunen aus S-H sollen sich an Sparkassen beteiligen können und nicht nur die derzeitigen Träger von Sparkassen
- Juni 2013: Sparkasse Südholstein wird zum (abermaligen) Stützungsfall



Wie kann Eigenkapitalbedarf von in Schieflage geratenen Sparkassen zukünftig befriedigt werden?

Hamburg

Am Sandtorkai 40
20457 Hamburg
Telefon +49 40 3006996-0
Telefax +49 40 3006996-99
hamburg@lutzabel.com



München

Brienner Straße 29
80333 München
Telefon +49 89 544147-0
Telefax +49 89 544147-99
muenchen@lutzabel.com

Stuttgart

Königstraße 26
70173 Stuttgart
Telefon +49 711 18567-509
Telefax +49 711 18567-450
stuttgart@lutzabel.com

 www.lutzabel.com